Gerichte, wo folche bestehen, durch burgerliche zu ersehen, nicht aber steht denselben das Necht zu, die geistliche Gerichtsbarkeit bis jur Aenderung der kantonalen Gesetgebung provisorisch fortbestehen zu lassen und auf diese Weise bie Intrafttretung bes Art. 58 der Bundesverfassung aufzuschieben. Die Inkonvenienzen, die dadurch entstehen mögen, daß in den betreffenden Kantonen während einiger Zeit die Behörden, welche an Stelle der geistlichen Gerichte zu treten haben, nicht bezeichnet find und deßhalb eine etwelche Justigverzögerung eintritt, konnen nicht in Betracht tommen gegenüber den Nachtheilen der verfassungswidrigen Fortbauer ber geiftlichen Gerichtsbarkeit. Es ist nicht außer Acht zu laffen, baf der Art. 58 ber Bundesverfaffung in engster Beziehung zu den Art. 49 und 54 derfelben steht, durch welche bas Recht zur Ebe, als eines bürgerlichen Vertrages, unter den Schutz bes Bundes gestellt und von jeder Beschränkung durch firchliche Vorschriften befreit worten ist und jener Artikel daber nicht bloß die Organisation der geistlichen Gerichtsbarkeit, sonbern auch das geistliche materielle Eherecht, an welches die geistlichen Gerichte gebunden find, beseitigt.

Demnach hat das Bundesgericht

erfannt:

Der Refurs des Dr Adolf Kaiser ist begründet erklärt und das vom bischöslichen Konsistorium in St. Gallen unterm 9. No-vember vorigen Jahres in Sachen der Cheleute Kaiser-Zetter erlassene Ehescheidungsurtheil als nichtig ausgehoben.

34. Urtheil vom 4. Februar 1875 in Sachen Daniel Buff.

A. Rekurrent, welcher in Folge der von seiner Ehefrau angehobenen Shescheidungsklage vor die Schegaume der Gemeinde Wald geladen worden ist, weigerte sich vor derselben zu erscheinen, da durch Art. 58 der Bundesverfassung die geistliche Gerichtsbarkeit abgeschafft sei, die Schegaume aber ein geistliches Gericht sei. Die Schegaume wandte sich deshalb an die Standes-

fommission, worauf dieselbe unterm 12. November vor. Jahres beschloß, daß Returrent zur Einantwortung vor der Ehegaume pflichtig sei.

- B. Hierüber beschwerte sich derselbe mit Eingabe vom 30. November vorigen Jahres beim Bundesrathe, gestüht auf Art. 58 Absat 2 der Bundesversassung, indem er aussührte: Bur Zeit bestehen im Kanton Appenzell A.-Rh. zwei Ehegerichtsinstanzen, nämlich Ehegaume und Ehegericht, deren Mitglieder je zu ein Drittel geistlichen und zu zwei Drittel weltlichen Standes sein müssen. (Aut. 6 und 13 der Kantonsversassung.) Mit Abschaffung der geistlichen Gerichtsbarkeit seien aber nicht nur die blos aus Geistlichen somponirten Gerichte, sondern die Jurisdiktion der Geistlichen überhaupt abgeschafft, sonst könnte der Fall vorkommen, daß ein Gericht mit Ausnahme eines einzigen weltlichen Mitgliedes nur aus Geistlichen bestellt werden dürste.
- C. Die Standeskommission entgegnete auf diese Beschwerde am 10. Dezember vor. Jahres: Als der Antrag der Shegaume Wald vorgelegen habe, sei fie, die Standeskommission, der Anficht gewesen, daß die bloke Mitaliedschaft Geiftlicher die Gerichte nicht zur geiftlichen Gerichtsbarkeit mache, so lange die Gerichte als solche nicht nach geistlichen Ausnahmsgesetzen Recht sprechen durfen. Sie halte nun aber allerdings bafur, daß eine Aenderung der Verfassungsbestimmungen hinsichtlich der Chegerichtsinftanzen eintreten muffe. Bereits sei auch eine Revisionskommission bestellt, die sich namentlich mit der Frage zu beschäftigen haben werde, welchen bereits bestehenden Gerichtsbehörden die der Ghegaume und dem Chegerichte überbundenen Fälle einstweilen zugewiesen werden sollen. Ginstweilen seien aber Chegaume und Chegericht noch tompetent, da sie nicht geistliche Gerichtsbarkeiten im Sinne des Art. 58 der Bundesverfassung seien.
- D. Gemäß Bundesbeschluß vom 16. Oktober v. J., Art. 113 der Bundesversassung und Art. 59 des Organisationsgesetzes über die Bundesrechtspslege hat der Bundesrath diesen Rekurs dem Bundesgerichte überwiesen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

- 1. Aus der in Art. 58 der neuen Bundesverfassung enthaltenen Bestimmung an und für sich, saut welcher die geistliche Gerichtsbarkeit abgeschafft ist, könnte nicht gesosgert werden, daß eine Gerichtsbehörde, sofern sie als Glied der weltlichen Gewalt erscheint und nach den bürgerlichen Gesetzen zu urtheilen hat, aus dem Grunde als versassungswidrig erklärt werden müßte, weil Einzelne der gewählten Personen zufällig dem geistlichen Stande angehören.
- 2. Dagegen kann es, wenn die angeführte Vorschrift in ihrem Zusammenhange mit den Artikeln 49, 53 und 54 der neuen Bundesversassung in's Auge gesaßt wird, welche die vollskändige Unabhängigkeit des bürgerlichen vom religiösen und kirchlichen Gebiete, namentlich in Shesachen gewahrt wissen wollen, nicht mehr als zutässig erscheinen, daß der Staat, der nur den bürgerlichen Charakter der She kennen und das religiöse Moment derselben jedem Einzelnen anheimstellen soll, in den Behörden, welche beim Abschluß oder bei der Trennung der She zu sunktioniren haben, einer bestimmten Kirche als solcher eine ofsizielle, ansschließliche oder auch nur theilweise Vertretung einräume und alle Bürger, welches auch ihre Glaubensansicht oder ihr Glaubensbekenntniß sein möge, zur Unterwerfung unter dieselben verspslichte.
- 3. Die Bestimmungen der Versassung des Kantons Appenzell A.-Rh., nach welchen für Ehestreitigkeiten, namentlich zur Beurtheilung von Scheidungsbegehren, mit Ausnahme der zeitlichen Folgen derselben, besondere Gerichte aufgestellt sind, in welchen die Kirche als solche zu einem Drittheile vertreten sein muß und zwar in der Weise, daß die Ehegaume als erste Instanz aus dem auch mit der Prozesseitung betrauten Ortspfarrer und den beiden Hauptleuten der betressenden Gemeinde, und das oberinstanzliche Ehegericht aus drei im Lande angestellten Geistlichen und sechs Mitgliedern des Großen Rathes besteht, Bestimmungen, die noch auf dem religiösen Charakter der Ehe beruhen und offendar bezwecken, der Landeskirche einen wesentlichen Einsluß auf die Eheangelegenheiten zu sichern.

tonnen daher gegenüber ben angerusenen Grundsätzen ber Bunbesverfassung keinen allgemein verbindlichen Fortbestand beanspruchen.

- 4. Die Standeskommission von Appenzell A.-Rh. hat denn dieß in ihrer Rekursbeantwortung auch selber anerkannt und wendet im Wesentlichen nur ein, daß dis zur gesetzlichen Lösung der Frage, welchen Gerichten die bisherigen Funktionen der Ehegerichte zugewiesen werden sollen, diese letztern noch als allein kompetent betrachtet werden müssen.
- 5. Dieser Einwurf kann jedoch nicht als begründet erfunden werden. Nach dem Art. 2 der Uebergangsbestimmungen der neuen Bundesverfassung können Bestimmungen kantonaler Berfassungen und Gesetze, welche mit den Vorschriften der erstern in Widerspruch stehen, nur unter der Boraussetzung als einstweilen noch in Kraft bestehend betrachtet werden, daß zur Ausführung der betreffenden Bestimmungen der Bundesverfassung noch ein besonderes Bundesgesetz erforderlich und in der Verfassung selbst in Aussicht genommen ist. Diek ist aber bezüglich bes einschlägigen Art. 58 Absat 2 ber Bundesverfassung nicht ber Kall, indem vielmehr die Organisation der Gerichtsbehörden, welche über Chescheidungsstreitigkeiten zu urtheilen haben werden — innerhalb ber von ber Bundesverfassung gezogenen Grenzen ausschließlich Sache der Kantone verblieben ist. Mithin hätten die betreffenden Kantone sofort nach der Annahme der neuen Bundesverfaffung fur die Erfetjung ber verfaffungswidrig gewordenen Chegerichte zu sorgen gehabt und konnten jedenfalls. sofern dieß nicht freiwillig geschah, keinen Burger mehr bazu anhalten, sich der Jurisdiktion derselben zu unterwerfen.

Demnach hat das Bundesgericht

erfannt:

Der Refurs wird in dem Sinne begründet erklärt, daß Rekurrent nicht angehalten werden kann, sich vor den dermalen bestehenden Chegerichten des Kantons Appenzell Außer-Rhoden einzulassen.